

Neues Revisionsrecht und Statuten VZG/VZV

Allgemeines

Das seit dem 1. Januar 2008 gültige neue Aktien- und Revisionsrecht bringt für die Mitgliedorganisationen des SBVZ einige Änderungen mit sich, vor allem in Bezug auf die Revision.

Neu müssen Revisionsunternehmen und Revisoren über die entsprechende Fachkompetenz gemäss Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 verfügen und von der Revisionsaufsichtsbehörde zugelassen sein. Laienrevisoren sind bei einer gesetzlich vorgeschriebenen Revision nicht erlaubt.

Vereine unterstehen neuerdings dem Revisionsrecht, werden aber in den seltensten Fällen die Voraussetzungen für die Revisionspflicht erfüllen, sodass sie grundsätzlich nicht revisionspflichtig sind. Der häufigste Grund für die ausnahmsweise Revisionspflicht eines Vereins ist, dass ein Vereinsmitglied, das gemäss Statuten einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, die Überprüfung der Buchführung durch eine Revisionsstelle verlangt.

Genossenschaften sind von Gesetzes wegen revisionspflichtig. Sofern sie aber weniger als zehn Vollzeitbeschäftigte im Jahresdurchschnitt haben, können sie mit Zustimmung sämtlicher Genossenschafter ganz auf eine Revision verzichten (sogenanntes Opting out).

Der Vorteil des Opting out liegt auf der Hand: kein Aufwand für die Revision. Nachteile können sein: weniger Glaubwürdigkeit gegenüber Kreditgeber, Gläubiger und Steuerbehörden sowie weniger Sicherheit bezüglich Qualität der Buchführung. Zusätzlich kann eine Revision das Vertrauen der Genossenschafter bzw. der Vereinsmitglieder in ihre Zuchtorganisation stärken.

Der SBZV empfiehlt seinen Mitgliedern gleichwohl von der Möglichkeit des Opting out Gebrauch zu machen. Aufgrund ihrer nicht gewinnorientierten Ausrichtung und ihres geringen Jahresumsatzes überwiegt nach Ansicht des SBZV die doch erhebliche Aufwandsparnis die möglichen Nachteile eines Opting out.

Genossenschaften, die ein Opting out beschlossen haben, bzw. Vereine, die nicht revisionspflichtig sind, haben weiterhin die Möglichkeit, die Jahresrechnung von Laienrevisoren prüfen zu lassen. Ein solcher Laienrevisor ist jedoch keine Revisionsstelle im gesetzlichen Sinne. Es empfiehlt sich, den Laienrevisor in den Statuten als "internes Kontrollorgan" zu bezeichnen.

Die Frage, ob und wann bei den Mitgliedern des SBZV aufgrund des neuen Revisionsrechts Handlungsbedarf besteht, hängt von der jeweiligen Ausgangslage ab. Im wesentlichen sind die folgenden drei Varianten zu unterscheiden:

- Der Zuchtverband ist als Genossenschaft im Handelsregister eingetragen.
- Der Zuchtverband ist ein Verein. Dieser ist im Handelsregister eingetragen/nicht eingetragen.
- die Zuchtorganisation ist weder eine eingetragene Genossenschaft noch ein eingetragener/nicht eingetragener Verein.

Handlungsbedarf für die Mitglieder des SBZV

A. Im Handelsregister eingetragene Genossenschaften

Hier empfiehlt es sich, die bestehende Statutenbestimmung zur Revision dem neuen Recht redaktionell anzupassen und dabei der Möglichkeit eines Opting out Rechnung zu tragen. Zum genauen Ablauf der Statutenanpassung (Link: [Konkretes Vorgehen](#) bei der Anpassung der Genossenschaftsstatuten für das Opting out).

Einem Opting out müssen sämtliche Genossenschafter zustimmen! Die Zustimmung sämtlicher Genossenschafter ist durch die Verwaltung in einem Vorstandsprotokoll (Link: [Vorstandsprotokoll-Muster](#)) festzuhalten.

Zu beachten gilt, dass auch bei beschlossenem Opting out jedem Genossenschafter das Recht verbleibt, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen (Art. 906 Abs. 1 i.V.m. Art. 727a Abs. 4 OR).

Ist kein Opting out gewünscht, können die bestehenden Statutenbestimmungen vorerst beibehalten werden. Die Statuten können zu einem beliebig späteren Zeitpunkt bei einer (Teil-) Revision redaktionell dem neuen Recht angepasst werden.

B. Vereine

Der Verein ist die idealste Gesellschaftsform, um als Zuchtorganisation Mitglied des SBZV zu werden und jegliche Haftung der einzelnen Züchter auszuschliessen. Auch lässt sich die Vereinsorganisation sehr flexibel ausgestalten, sodass sich die in einem Verein zusammengeschlossenen Züchter die Struktur "ihrer" Zuchtorganisation massschneidern können.

Vereine müssen sich nur in das Handelsregister eintragen lassen, wenn sie entweder jährlich mehr als CHF 100'000.00 Jahresumsatz (Roheinnahmen ohne allfällige Mitgliederbeiträge) erzielen oder revisionspflichtig sind.

Revisionspflichtig ist ein Verein nur in den seltensten Fällen, namentlich dann, wenn ein Mitglied, das gemäss Statuten einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, die Überprüfung der Vereinsbuchhaltung durch eine Revisionsstelle verlangt. In diesem Fall ist der Verein auch dann in das Handelsregister einzutragen, wenn er weniger als CHF 100'000.00 Jahresumsatz (Roheinnahmen ohne allfällige Mitgliederbeiträge) erzielt. Die Musterstatuten des SBZV kennen jedoch keine Nachschusspflicht und schliessen eine persönliche Haftung explizit aus (Link: [Musterstatuten-Verein](#)).

C. Andere, im Handelsregister nicht eingetragene Zuchtorganisationen

Im Handelsregister nicht eingetragene Zuchtorganisationen werden meistens die Rechtsform eines Vereins haben. Ob dies tatsächlich der Fall ist, muss jedoch einzelfallbezogen geklärt werden.

Erfüllt eine nicht im Handelsregister eingetragene Zuchtorganisation die Voraussetzungen für einen Verein nicht, stellt sich die Frage, ob diese Organisation rechtlich eine Genossenschaft ist. Dies ist klar zu verneinen. Für den Bestand einer Genossenschaft ist ein Handelsregistereintrag rechtlich zwingend. Die einzelnen Züchter sind aus diesem Grunde keine Genossenschaftsmitglieder. Vielmehr bilden sie eine Gemeinschaft, in der jeder Züchter mit erheblicher Wahrscheinlichkeit persönlich und unbeschränkt für alle gemeinschaftlichen Verpflichtungen haftet.

Hier besteht klarerweise Handlungsbedarf!

Folgende Varianten sind denkbar:

- 1) Es bestehen Genossenschaftsstatuten, die an einer Gründungsversammlung beschlossen wurden; eine Genossenschaftsverwaltung ist gewählt und übt ihre Aufgaben aus. Es gibt eine Genossenschaftsbuchhaltung. Einzig der Eintrag im Handelsregister fehlt. Dieser ist *unverzüglich* nachzuholen!
- 2) Die Struktur der Zuchtorganisation ist rechtlich ungenügend. Insbesondere fehlt es an schriftlich festgelegten Statuten. Den Beteiligten stehen im Wesentlichen zwei Möglichkeiten offen: Gründung einer Genossenschaft oder eines Vereins. Der SBZV empfiehlt die Vereinsstruktur, weil diese im Vergleich zur Genossenschaftsstruktur weniger Aufwand verursacht.
- 3) Übrige Fälle: In diesen Fällen ist zwischen Genossenschaftsgründung und Gründung eines Vereins zu wählen. Wird mehr als CHF 100'000.00 Jahresumsatz (Roheinnahmen ohne allfällige Mitgliederbeiträge) erzielt, ist eher an eine Genossenschaftsgründung zu denken. Andernfalls bietet sich eine Vereinsgründung an, für welche grundsätzlich weder ein Handelsregistereintrag noch eine Revisionsstelle zwingend ist.

Konkretes Vorgehen bei der Anpassung der Genossenschaftsstatuten für das Opting out:

Schritt 1: Die Verwaltung fordert in einem Schreiben sämtliche Genossenschafter zur Zustimmung zum Verzicht auf künftige Revisionen auf. Dem Schreiben ist eine entsprechende Verzichtserklärung (Link: [Verzichtserklärung-Muster](#)) beizulegen verbunden mit dem Hinweis, dass die Nichtantwort des angeschriebenen Genossenschafers innert 20 Tagen als Zustimmung gilt. Die Beweislast dafür, dass die Verzichtserklärung dem Genossenschafter zugegangen ist, trägt die Genossenschaft.

Schritt 2: Wenn innert 20 Tagen seit Zustellung der Verzichtserklärung kein Genossenschafter opponiert, gilt die Zustimmung sämtlicher Genossenschafter zum Verzicht auf künftige Revisionen als erfolgt. Die Verwaltung hat in diesem Fall in einem schriftlichen Vorstandsprotokoll festzuhalten, dass sämtliche Genossenschafter auf eine eingeschränkte Revision verzichtet haben (Link: [Vorstandsprotokoll-Muster](#)). Anschliessend muss sie die Statuten schriftlich abändern (Link: [Statutenanpassung-Muster](#)). Mindestens ein Mitglied der Verwaltung hat zudem eine sog. "KMU-Erklärung bei Verzicht auf Revision" zu unterzeichnen (Link: [KMU-Erklärung-Muster](#))

Darin wird festgehalten, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt; dass die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat; und dass sämtliche Gesellschafter auf eine eingeschränkte Revision verzichtet haben.

Schritt 3: Die Verwaltung muss die Statutenänderung beim Handelsregisteramt anmelden (Link: [HR-Anmeldung-Muster](#)).

Der Anmeldung sind folgende Dokumente beizulegen:

- die abgeänderten Statuten
- das Vorstandsprotokoll
- die KMU-Erklärung bei Verzicht auf Revision mit Belegen
- Verzichtserklärungen der Genossenschaftler bzw. bei Nichtantwort der Genossenschaftler eine Kopie der versandten Verzichtserklärung

Schritt 4: Mit der Publikation der Statutenänderung bzw. des Opting out im Schweizerischen Handelsamtsblatt durch das kantonale Handelsregisteramt ist das Verfahren betreffend Verzicht auf eine gesetzliche Revisionsstelle abgeschlossen.